# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Mainzer Stadtwerke AG

#### 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Mainzer Stadtwerke AG (nachstehend MSW) gelten für alle mit Auftragnehmern aufgrund einer Bestellung bzw. einer Beauftragung von Lieferungen oder Leistungen abgeschlossenen Verträge.

Der Auftragnehmer erkennt diese Einkaufsbedingungen als verbindlich an. Dabei verzichtet er ausdrücklich auf die Geltendmachung seiner eigenen Verkaufs- und/oder Lieferbedingungen; diese werden auch nicht dadurch Vertragsinhalt, dass die MSW ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

Werden Lieferungen oder Leistungen durch die MSW ohne Widerspruch angenommen, kann daraus nicht die Annahme fremder Verkaufs- und/oder Lieferbedingungen abgeleitet werden.

# 2. Angebot

Sämtliche Angebote sind für die MSW unentgeltlich. Alle Erklärungen und Angaben im Angebot erfolgen in deutscher Sprache. Die Preise sind in Euro (€) anzugeben.

## 3. Bestellung

Grundsätzlich haben nur schriftliche Bestellungen Gültigkeit. Mündliche, telefonische oder sonst von der Schriftform abweichende Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Eine Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel ist nur in Schriftform wirksam.

Lieferabrufe, Änderungen sowie Ergänzungen der Aufträge können auch in Textform erfolgen.

Bei Schriftverkehr sowie auf Rechnungen und Lieferscheinen sind die Bestelldaten der MSW unbedingt anzugeben.

#### 4. Preise, Versand, Gefahrübergang

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und enthalten sämtliche Nebenkosten (mit Ausnahme der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt.) bis zu der von der MSW angegebenen endgültigen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle (DDP gemäß INCOTERMS 2020).

Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch die MSW.

Die Lieferung und der Versand erfolgen auf Gefahr des Auftragnehmers, einschließlich jeder Verschlechterung und des zufälligen Untergangs, "frei Haus" an die angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.

## 5. Liefertermine, Vertragsstrafe, Selbstvornahme

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Bei Überschreitung der vereinbarten Liefertermine tritt ohne Mahnung Verzug ein.

Die MSW ist berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,25 % des Gesamtbestellwertes pro angefangenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 5 % des Gesamtbestellwertes zu berechnen. Unabhängig davon behält sich die MSW das Recht vor, über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen. Eines ausdrücklichen Vorbehalts der Vertragsstrafe bei bestimmten Ereignissen (z.B. Abnahme) bedarf es nicht.

Im Falle eines Lieferverzuges ist die MSW zudem berechtigt, gleichgültig, ob die Überschreitung des Liefertermins vom Auftragnehmer verschuldet wurde oder nicht, auch ohne Nachfristsetzung zur Leistungserbringung oder Nacherfüllung, die Annahme der Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise abzulehnen und nach ihrer Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Schadensersatzverpflichtung des Auftragnehmers umfasst auch mögliche Mangelfolgeschäden.

Ferner behält sich die MSW bei Lieferverzug das Recht vor, auch ohne Nachfristsetzung, umgehend eine Selbstvornahme durchzuführen, wobei der Auftragnehmer die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen hat.

#### 6. Warenannahme

Lieferungen an das Zentrallager Obere Austraße 9, 55120 Mainz werden von:

Montag bis Donnerstag, von 07.00 - 15.00 Uhr sowie Freitag, von 07.00 - 13.00 Uhr angenommen.

#### 7. Versandanschrift

Die von der MSW angegebene Versandanschrift ist unbedingt zu beachten.

# 8. Zahlung

Soweit nichts anderes vereinbart, zahlt die MSW Rechnungen innerhalb von 30 Tagen netto vom Tag des Wareneingangs bzw. bei späterer Rechnungsstellung vom Rechnungseingangsdatum an.

Mit der Zahlung ist weder ein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Erfüllung, noch ein Verzicht auf das Geltendmachen von Ansprüchen wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung verbunden.

Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der endgültigen Rechnungsprüfung.

Leistet die MSW Anzahlungen oder Abschlagszahlungen, ist auf Anforderung eine für die MSW unentgeltliche Bankbürgschaft vorzulegen.

Forderungsabtretungen sind nur mit Zustimmung der MSW zulässig.

#### 9. Mängelrüge, Mängelhaftung, Abnahme, zugesicherte Eigenschaften

Die Anzeige von Mängeln durch die MSW ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Lieferung oder Leistung an dem von der MSW genannten Ort erfolgt, im Falle von versteckten Mängeln innerhalb von 4 Wochen nach Entdeckung des Mangels.

Soweit nichts anderes vereinbart, beträgt die Gewährleistungszeit für Lieferungen und Leistungen 24 Monate nach der vollständigen und unbeanstandeten Übergabe des Liefergegenstandes oder dem Abschluss der Leistung und deren rechtsverbindlichen Abnahme durch die MSW.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Lieferungen und Leistungen die von der MSW geforderten Eigenschaften aufweisen, dem neuesten Stand der Technik entsprechen und die einschlägigen Umweltschutz-, Sicherheits- und Schutzvorschriften erfüllen. Sicherheitsdatenblätter sind der MSW unaufgefordert zuzusenden.

#### 10. Rücktritt

Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist die MSW berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, kann die MSW einen Betrag von mindestens 10 % der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Verjährungsdauer der Mängelansprüche einbehalten.

#### 11. Höhere Gewalt

Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt auf Seiten der MSW ist die MSW berechtigt, die Lieferung oder Leistung zu einem späteren Termin zu verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus Ansprüche erwachsen.

Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt auf Seiten des Auftragnehmers kann der Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung zu einem späteren Termin vornehmen bzw. erbringen, ohne dass der MSW hieraus Ansprüche erwachsen.

Sollte ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate oder auf Seiten des Auftragnehmers zur dauernden Unmöglichkeit der Leistung führen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

#### 12. Geheimhaltungsvereinbarung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Subunternehmen sind entsprechend zu verpflichten. Diese Vereinbarung endet drei Jahre nach Beendigung der Vertragsbeziehung.

#### 13. Haftung

Es gelten die gesetzlichen Regelungen. Wird die MSW von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer die MSW von diesen Ansprüchen unverzüglich frei.

## 14. Einhaltung des Mindestlohngesetzes

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Auftragnehmer stellt die MSW von allen Ansprüchen Dritter inklusive Bußgeldern frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem MiLoG oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer aus dem MiLoG beruhen.

# 15. Compliance-Regeln und Korruptionsprävention

Die MSW erwartet von ihren Vertragspartnern die Einhaltung der Gesetze, die Einhaltung des Verbotes von Korruption und Bestechung, die Einhaltung der Menschenrechte, die Einhaltung des Verbots von Kinder- und Zwangsarbeit, den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter sowie die Achtung des Umweltschutzes.

Die MSW geht davon aus, dass ihre Vertragspartner diese Regeln auch gegenüber sonstigen Kunden, Subunternehmern, Angestellten, Wettbewerben und der öffentlichen Hand einhalten.

Hält ein Vertragspartner seine Verpflichtungen aus diesem Verhaltenskodex nicht ein, behält sich die MSW vor, nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten Regelungen ihre Rechte geltend zu machen. Diese können auch zu einer Beendigung der Zusammenarbeit führen.

#### 16. Schlussbestimmungen

Die Weitergabe von Lieferungen und Leistungen an Subunternehmen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die MSW. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mainz.

Stand: August 2020